

0.1.1.1

SRM-Nummer: 100.1

Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde

Erlassen an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1104 genehmigt am 29. November 2017.

Vom Gemeinderat Meilen mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 in Kraft gesetzt per 1. Juli 2018.

Teilrevidiert an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1248 genehmigt am 19. Dezember 2019.

Vom Gemeinderat Meilen mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Gemeindeordnung	4
Gemeindeart.....	4
Amtdauer	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	5
Verfahren.....	5
Urnenwahlen	5
Erneuerungswahlen.....	5
Ersatzwahlen	5
Obligatorische Urnenabstimmung.....	6
Fakultatives Referendum	6
3. Gemeindeversammlungen	7
Einberufung und Verfahren.....	7
Stimmzählende.....	7
Rechtsetzungsbefugnisse.....	7
Planungsbefugnisse	7
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Finanzbefugnisse	8
III. Gemeindebehörden	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
Behörden.....	9
Geschäftsführung	9
Grundzüge der Verwaltungsorganisation	9
Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	10
Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	10
Behördenkonferenz	10
Offenlegung der Interessenbindungen	10
2. Gemeinderat	11
Zusammensetzung	11
Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Rechtsetzungsbefugnisse.....	12
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Finanzbefugnisse	13
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	15
3. Eigenständige Kommissionen	15
3.1. Allgemeine Bestimmungen	15
Aufgaben und Kompetenzen	15
Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne.....	15
3.2. Schulpflege	15
Zusammensetzung	15
Aufgaben	15
Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	16
Rechtsetzungsbefugnisse.....	16

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	17
Finanzbefugnisse	18
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	18
Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	18
Schulleitung	18
Schulkonferenz.....	19
3.3. Bürgerrechtsbehörde	19
Zusammensetzung	19
Befugnisse.....	19
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	20
1. Unterstellte Kommissionen	20
Unterstellte Kommissionen	20
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle.....	20
Zusammensetzung und Wahl	20
Aufgaben	20
Referenten, Aktenbeizug	20
Prüfungsfristen	21
Prüfstelle	21
3. Wahlbüro.....	21
Zusammensetzung und Wahl	21
Aufgaben	21
4. Friedensrichteramt	22
Aufgaben und Wahl	22
5. Telekommunikation	22
Aufgaben	22
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Inkrafttreten	22
Aufhebung früherer Erlasse	22

Die wichtigsten massgebenden rechtlichen Grundlagen des Kantons Zürich

- Verfassung des Kantons Zürich (Kantonsverfassung), insbesondere Art. 83 ff.
- Gemeindegesetz
- Verordnung zum Gemeindegesetz
- Gesetz über die politischen Rechte
- Verordnung über die politischen Rechte

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeordnung** ¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
- ² Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderats geregelt.
- Art. 2 Gemeindeart** ¹ Meilen bildet eine politische Gemeinde.
- ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
- Art. 3 Amtsdauer** Die Amtsdauer (Legislatur) beginnt jeweils am 16. Juli und endet vier Jahre später am 15. Juli.¹

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

- Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit** ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.

¹ Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1104 vom 29. November 2017 steht Art. 3 GO im Widerspruch zu § 33a Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und wurde daher von der Genehmigung ausgenommen. Nach § 33a GPR erfolgt die Konstituierung von Gemeindevorstand, Schulbehörden und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin, dessen bzw. deren Wahl durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege erfolgt,
2. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Schulpflege,
3. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Bürgerrechtsbehörde,
5. die Mitglieder der Sozialbehörde,
6. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 **Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.--,
3. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--,
4. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen an Unternehmen von mehr als Fr. 3'000'000.--,
5. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens von mehr als Fr. 3'000'000.--,
6. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die politische Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
9. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
10. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
11. Initiativen mit Begehren, die in der Kompetenz der Urnenabstimmung liegen.

Art. 10 **Fakultatives Referendum**

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlungen

- Art. 11 **Einberufung und Verfahren** ¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- ² Die Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.
- Art. 12 **Stimmzählende** Die Gemeindeversammlung bestimmt die Stimmzähler und Stimmzählerinnen in offener Wahl.
- Art. 13 **Rechtsetzungsbefugnisse** Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:
1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
 2. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
 3. das Polizeirecht,
 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen.
- Art. 14 **Planungsbefugnisse** Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:
1. des kommunalen Richtplans,
 2. der Bau- und Zonenordnung,
 3. des Erschliessungsplans,
 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.
- Art. 15 **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen
3. die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO unterliegen,
4. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitungsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde damit keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens und von dinglichen Rechten im Betrag über Fr. 4'500'000.--,

7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über Fr. 1'500'000.--
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.--,
9. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen an Unternehmen im Betrag bis Fr. 3'000'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
10. die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
12. die Genehmigung der Jahresrechnung,
13. die Genehmigung von Abrechnungen über neue einmalige Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 17 **Behörden** Als Behörden im Sinne der vorliegenden Gemeindeordnung gelten Gemeinderat (Art. 24 ff.), Rechnungsprüfungskommission (Art. 45 ff.) sowie alle eigenständigen (Art. 32 ff. und 42 f.) und unterstellten Kommissionen (Art. 44).
- Art. 18 **Geschäftsführung** Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der vorliegenden Gemeindeordnung, dem Organisationsreglement des Gemeinderats und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.
- Art. 19 **Grundzüge der Verwaltungsorganisation** ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe.
² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.

Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

- Art. 20 **Beratende Kommissionen und Sachverständige** Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
- Art. 21 **Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse** ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.
- Art. 22 **Behördenkonferenz** Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen der Rechnungsprüfungskommission bzw. auf Verlangen einer eigenständigen oder unterstellten Kommission zu einer Konferenz einberufen.
- Art. 23² **Offenlegung der Interessenbindungen** ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
c) ihre Organstellungen in Organisationen des privaten Rechts,
d) ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

² Erlassen an der Urnenabstimmung am 23. September 2018, vom Gemeinderat mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

2. Gemeinderat

Art. 24 **Zusammensetzung**

¹ In der Gemeinde Meilen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

² Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus neun Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst.

Art. 25 **Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) den ersten Vizepräsidenten bzw. die erste Vizepräsidentin,
- b) den zweiten Vizepräsidenten bzw. die zweite Vizepräsidentin,
- c) die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen,
- d) die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
- e) die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der eigenständigen Kommissionen,
- f) die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der unterstellten Kommissionen,
- g) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. bestimmt in freier Wahl:

- a) die Mitglieder der unterstellten Kommissionen, mit Ausnahme der Mitglieder der Sozialbehörde (vgl. Art. 6 Ziff. 5 GO)
- b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- d) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. stellt an:

- a) den Gemeindegemeinschafter bzw. die Gemeindegemeinschafterin,
- b) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ übertragen ist.

4. ernennt:
 - a) die Organe der Feuerpolizei,
 - b) den Kommandanten oder die Kommandantin der Feuerwehr,
 - c) den Kommandanten oder die Kommandantin der Zivilschutzorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

**Art. 26 Rechtsetzungsbe-
 fugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Organisation des Gemeinderats (Organisationsreglement),
2. der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der unterstellten und der beratenden Kommissionen,
3. der Leitung und der Organisation der Verwaltung,
4. der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. von weiteren Verordnungen, Reglementen und Vollzugsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

**Art. 27 Allgemeine Verwal-
 tungsbefugnisse**

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische und strategische Planung und Führung,
2. die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist,
4. die Verantwortung über den gesamten Gemeindehaushalt,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

7. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung und von Stellen im Schulbereich, für die keine gesetzlichen Verpflichtungen und Vorgaben bestehen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
10. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
11. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde damit keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
12. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen und die Genehmigung von privaten Gestaltungsplänen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung,
13. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die von ihm in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind,
3. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
5. die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden,
6. das Handeln für die Gemeinde nach aussen.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. den Ausgabenvollzug,
3. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
4. die Bewilligung von im Voranschlag enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen bis Fr. 300'000.-- und von im Voranschlag enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen bis Fr. 50'000.--,
5. die Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen bis Fr. 300'000.--, kumuliert höchstens Fr. 2'500'000.-- im Jahr, und von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen bis Fr. 50'000.--, kumuliert höchstens Fr. 150'000.-- im Jahr,
6. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-- und die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--,
7. den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens und von dinglichen Rechten im Betrag bis Fr. 4'500'000.--, kumuliert höchstens Fr. 4'500'000.-- im Jahr,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 1'500'000.--, kumuliert höchstens Fr. 3'000'000.-- im Jahr,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000.--,
10. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen an Unternehmen im Betrag bis Fr. 300'000.--, kumuliert höchstens Fr. 3'000'000.-- im Jahr,
11. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens im Betrag bis Fr. 300'000.--, kumuliert höchstens Fr. 3'000'000.-- im Jahr,

12. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

² Die Befugnisse nach Ziffer 1, 5 und 6 sind nicht übertragbar. Im Übrigen kann der Gemeinderat in einem Erlass die Befugnisse massvoll und stufengerecht delegieren.

Art. 29 **Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte** Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Er regelt in einem Erlass die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 **Aufgaben und Kompetenzen** Neben den per Gesetz und Gemeindeordnung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben kann der Gemeinderat den eigenständigen Kommissionen weitere, ihrem Aufgabengebiet nahe stehende Aufgaben zur unselbstständigen Erledigung übertragen.

Art. 31 **Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne** Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.2. Schulpflege

Art. 32 **Zusammensetzung** ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.
² Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.
³ Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 33 **Aufgaben** Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 34 **Konstituierungs-,
Wahl- und Anstel-
lungsbefugnisse**

Die Schulpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin,
 - b) die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege.

2. bestimmt in freier Wahl:
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen.

3. stellt an:
 - a) den Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung und das übrige Personal der Schulverwaltung,
 - b) den Rektor (Gesamtschulleiter) bzw. Rektorin (Gesamtschulleiterin) und die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen,
 - c) die Lehrpersonen,
 - d) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

4. ernennt:
 - a) die Schulärzte bzw. die Schulärztinnen,
 - b) die Schulzahnärzte bzw. die Schulzahnärztinnen.

Art. 35 **Rechtsetzungsbe-
fugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsstatuts,
2. der Organisation der Schulpflege (Geschäftsreglement),
3. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,

6. von weiteren Verordnungen, Reglementen und Vollzugsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats fallen,
7. der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 36 **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. Aufgaben im Bereich des Unterrichts, die nicht über die vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen geregelt werden,
7. die Aufteilung aller vom Kanton zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

- Art. 37 Finanzbefugnisse**
- ¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:
1. den Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Voranschlag enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen bis Fr. 300'000.-- und von im Voranschlag enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen bis Fr. 50'000.--,
 4. die Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen bis Fr. 300'000.--, kumuliert höchstens Fr. 2'500'000.-- im Jahr, und von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen bis Fr. 50'000.--, kumuliert höchstens Fr. 150'000.-- im Jahr,
 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-- und die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--.
- ² Die Befugnisse nach Ziffer 4 und 5 sind nicht übertragbar. Im Übrigen kann die Schulpflege in einem Erlass die Befugnisse massvoll und stufengerecht delegieren.
- Art. 38 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**
- Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie regelt in einem Erlass die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.
- Art. 39 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**
- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Rektor (Gesamtschulleiter) bzw. die Rektorin (Gesamtschulleiterin), ein Schulleiter bzw. eine Schulleiterin und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.
- ² Der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.
- Art. 40 Schulleitung**
- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung

der Schule. Der Rektor (Gesamtschulleiter) bzw. die Rektorin (Gesamtschulleiterin) ist der operative Leiter bzw. die operative Leiterin der Schule; er bzw. sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Schulpflege.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die einzelnen Schulen werden gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 41 **Schulkonferenz**

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.3. **Bürgerrechtsbehörde**

Art. 42 **Zusammensetzung**

¹ Die Bürgerrechtsbehörde besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und sechs weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.

² Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz.

³ Die Bürgerrechtsbehörde konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, selbst.

Art. 43 **Befugnisse**

¹ Die Bürgerrechtsbehörde besorgt eigenständig das Einbürgerungswesen, insbesondere die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

- Art. 44 **Unterstellte Kommissionen**
- ¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können:
- a) Sozialbehörde,
 - b) Baubehörde,
 - c) Grundsteuerbehörde.
- ² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.
- ³ Dem Gemeinderat steht das Überprüfungsrecht über Entschiede der unterstellten Kommissionen nur im Rahmen des übergeordneten Rechts zu.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

- Art. 45 **Zusammensetzung und Wahl**
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.
- ² Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt.
- ³ Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.
- Art. 46 **Aufgaben**
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget und Jahresrechnung. Sie prüft ferner alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- Art. 47 **Referenten, Aktenbeizug**
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten bzw. Referentinnen beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen

der Rechnungsprüfungskommission muss die antragstellende Behörde angehört werden.

² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 48 Prüfungsfristen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschlag und Jahresrechnung in der Regel innert 30 Tagen, die übrigen Geschäfte in der Regel innert 15 Tagen.

² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin zugehen.

Art. 49 Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 50 Zusammensetzung und Wahl

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender bzw. der Gemeindepräsidentin als Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

³ Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin oder die vom Gemeinderat bezeichnete Stellvertretung führt das Sekretariat.

Art. 51 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichteramt

- Art. 52 **Aufgaben und Wahl** ¹ Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.

5. Telekommunikation

- Art. 53³ **Aufgaben** Die Aufgaben der Telekommunikation sind einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft ist bei der Gründung mit Sach- und Finanzeinlagen im Betrag von 8.12 Millionen Franken ausgestattet; das Aktienkapital beträgt 1 Million Franken. Die Finanzierung erfolgt eigenwirtschaftlich über Entgelte für erbrachte Leistungen. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und nimmt die Aktionärsrechte an der Generalversammlung der Aktiengesellschaft wahr. Der Betrieb des Telekommunikationsnetzes kann an eine Gesellschaft ausgelagert werden, an der die Aktiengesellschaft nicht beteiligt sein muss.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 54 **Inkrafttreten** ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
- ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.
- Art. 55 **Aufhebung früherer Erlasse** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 aufgehoben.

³ Erlassen an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018, vom Gemeinderat mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Gemeindeordnung (GO)
der politischen Gemeinde

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen wurde in der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen.⁴

Namens der politischen Gemeinde Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 29. November 2017 genehmigt.

⁴ Art. 23 und Art. 53 revidiert an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018; vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1248 genehmigt am 19. Dezember 2018; vom Gemeinderat Meilen mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019.